



 **MARBACH**



GRUNDSATZERKLÄRUNG MARBACH-GRUPPE



PERFORMANCE
since 1923

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1. Menschenrechts- und Umweltstrategie	4
1.1. Grundverständnis	4
1.2. Gesundheit und Sicherheit	4
1.3. Einhaltung der Menschenrechte	4
1.4. Umwelt, Energie und Klimaschutz	5
2. Verfahrensbeschreibung	5
2.1. Risikomanagement	5
2.2. Risikoanalyse	6
2.3. Präventionsmaßnahmen	6
2.3.1. Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien	6
2.3.2. Schulungen und Kompetenzaufbau	7
2.3.3. Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen	7
2.4. Abhilfemaßnahmen	7
2.5. Beschwerdeverfahren	8
2.6. Berichtspflichten	8
2.7. Regelmäßige Überprüfung	8
3. Risikoanalyse	9

VORWORT

Die Menschenrechtsgrundsätze und die Grundsätze zum Umweltschutz sind fest in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verankert. Als weltmarktführendes Unternehmen im Bereich Stanzformtechnik sind wir uns als Marbach-Gruppe unserer Verantwortung bewusst und setzen uns dafür ein, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens zu achten, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und erkannte Risiken verantwortungsvoll zu reduzieren.

Unser Handeln steht im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Wir orientieren uns an ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit sowie am Respekt vor der Würde des Menschen, wie sie in den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

Die Marbach-Gruppe unterliegt bei der Umsetzung seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das LkSG fordert unter anderem gemäß § 6 Abs. 2 LkSG die Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung, welche die Strategie des Unternehmens zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung seiner umweltbezogenen Pflichten darlegt. Wesentliche Elemente dieser Grundsatzerklärung sind die Beschreibung der Verfahren, mit denen Marbach seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt, sowie die Darstellung der auf Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer.

Die flächendeckende Risikoanalyse als Kernanforderung des LkSG begreifen wir als wichtige Grundlage für kontinuierliche Fortschritte im Rahmen unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt.

Diese Grundsatzerklärung gilt für die Marbach-Gruppe.



Peter Marbach
Geschäftsführender Gesellschafter
der Marbach-Gruppe

1. MENSCHENRECHTS- UND UMWELTSTRATEGIE

Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Lieferanten.

1.1. GRUNDVERSTÄNDNIS

Wir als Marbach-Gruppe übernehmen im Rahmen unserer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume Verantwortung, indem wir die Folgen unserer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in rechtlicher, ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht berücksichtigen. So tragen wir zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Länder und Regionen bei, in denen wir tätig sind. Unser Handeln steht im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Wir orientieren uns an ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit sowie am Respekt vor der Würde des Menschen, wie sie in den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Diese Grundsatzerklärung legt die Grundprinzipien unseres Handelns fest, deren Beachtung wir von unseren Mitarbeitenden weltweit aktiv einfordern. Die Inhalte gelten in allen Niederlassungen und Geschäftseinheiten unseres Unternehmens. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir das gleiche Grundverständnis. Rechte zugunsten Dritter sollen damit nicht begründet werden.

1.2. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Wir wahren die Gesundheit unserer Mitarbeitenden, indem wir geeignete Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. die Implementierung eines betrieblichen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystems), die folgende Themen angemessen abdecken:

- » Einhaltung der geltenden Gesetze und Orientierung an internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit;
- » geeignete Arbeitsplatzgestaltung, Sicherheitsvorschriften und Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung;
- » Implementierung von präventiven Kontrollen, Notfallmaßnahmen, einem Unfallmeldesystem und weiteren geeigneten Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung;
- » Ermöglichung des Zugangs zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen für Mitarbeitende. Wir stellen sicher, dass alle unsere Mitarbeitenden entsprechend unterwiesen sind.

1.3. EINHALTUNG DER MENSCHENRECHTE

Wir achten und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und

- » respektieren die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen;
- » schützen und gewähren das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;

- » dulden keine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden, wie etwa physische und psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.

Verbot von Kinderarbeit

Wir tolerieren keine Kinderarbeit. Wir stellen keine Mitarbeitenden ein, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können und lassen uns Altersnachweise vorlegen. In Ländern, die gemäß der ILO-Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, kann das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Wir stellen keine Mitarbeitenden für gefährliche Arbeit ein, die nach der ILO-Konvention Nr. 182 nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.

Verbot von Zwangsarbeit

Zwangsarbeit, moderne Sklavenarbeit oder vergleichbare freiheitsberaubende Maßnahmen sind verboten. Jede Arbeit muss freiwillig sein und es muss die Möglichkeit bestehen, das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Wir respektieren das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land, in dem wir tätig sind, rechtlich zulässig und möglich ist. Wenn dies nicht zulässig ist, suchen wir für unsere Mitarbeitenden sachgerechte Kompromisse.

Förderung von Vielfalt und Diversität

Chancengleichheit. Wir fördern Chancengleichheit und tolerieren keine Diskriminierung. Wir behandeln alle Menschen gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität und Orientierung, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder weiterer personenbezogener Merkmale.

1.4. UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Wir handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und orientieren uns an internationalen Standards, um negative Auswirkungen unserer unternehmerischen Tätigkeit auf die Umwelt zu minimieren und unsere Aktivitäten für den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Alle Mitarbeitenden werden zum Umweltschutz sensibilisiert und es werden notwendige Schulungsmaßnahmen sowie Trainings angeboten. Wir haben geeignete Umweltschutzmaßnahmen ergriffen (z. B. die Implementierung eines betrieblichen Umweltschutzmanagementsystems), die folgende Themen angemessen abdecken:

- » Zielsetzung, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung;
- » Umweltaspekte wie die Reduzierung der CO₂-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien, Sicherstellung der Wasserqualität und Reduzierung des Wasserverbrauchs, Sicherstellung der Luftqualität, Förderung der Ressourceneffizienz, Reduzierung des Abfalls und seine fachgerechte Entsorgung sowie verantwortlicher Umgang mit gefährlichen Stoffen für Mensch und Umwelt.

2. VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Unsere Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Sorgfalt.

2.1. RISIKOMANAGEMENT

Die Identifikation von Risiken und potenziellen Auswirkungen sowie die Ableitung wirksamer Maßnahmen sind Kernelemente der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt. Wir verstehen die Erfüllung dieser Verantwortung als kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die frühzeitige Erkennung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken spielt für ein effektives Risikomanagementsystem eine wesentliche Rolle.

Wir tragen deshalb dafür Sorge, dass für die Überwachung der Lieferkette ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Durch effektives Risikomanagement können wir uns im operativen Geschäft noch umfassender und frühzeitiger mit der Bewertung etwaiger menschenrechtlicher- und umweltbezogener Risiken auseinandersetzen und die wesentlichen Risikofelder integrieren. Hierin enthalten sind bislang:

- » Lieferantenauswahlprozess
- » Ergebnisse des CSR Reports
- » Auswertung der durchgeführten Lieferantenaudits
- » Durchführung einer jährlichen Risikoanalyse der Lieferanten

2.2. RISIKOANALYSE

Zur Identifizierung potenzieller Risiken in unserer Lieferkette verfolgt Marbach einen risikobasierten Ansatz. Dieser risikobasierte Ansatz unterteilt sich in drei Bereiche, die im Folgenden detailliert erläutert werden:

1. Eigener Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich wird eine interne Analyse durchgeführt, um potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltbelangen zu untersuchen. Unsere Zielsetzung besteht darin, die möglichen Verstöße gegen relevante Gesetze und Vorschriften zu identifizieren, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Einhaltung sicherzustellen.

2. Unmittelbare Lieferanten

Bei den unmittelbaren Lieferanten wird ein Analysetool genutzt, um das Länder- und Branchenrisiko jedes Lieferanten im Hinblick auf die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgelegten Verbotstatbestände zu überprüfen. Auf Basis dieser Erkenntnisse können Lieferanten mit einem erhöhten Risiko identifiziert werden und es können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

3. Mittelbare Lieferanten

Bei den mittelbaren Lieferanten wenden wir das gleiche Analysetool wie bei den unmittelbaren Lieferanten an, sobald uns Hinweise vorliegen, dass auch diese Lieferanten die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgelegten Verbotstatbestände missachten. Auch hier wird auf Basis dieser

Erkenntnisse die Lieferanten mit einem erhöhten Risiko identifiziert und es werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

2.3. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

2.3.1. IMPLEMENTIERUNG GEEIGNETER BESCHAFFUNGSSTRATEGIEN

Die Geschäftsbereiche von Marbach sind verpflichtet, bei einem festgestellten Risiko unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich zu entwickeln, zu verankern und zu kontrollieren. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren. Wir stellen zudem sicher, dass die festgelegten Maßnahmen in den einzelnen Geschäftsbereichen eingehalten und umgesetzt werden.

Bei einem festgestellten Risiko im Hinblick auf unmittelbare Lieferanten werden unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber den unmittelbaren Lieferanten verankert und deren Umsetzung risikobasiert kontrolliert. Zur Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken hat Marbach menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen in den Lieferantenauswahlprozess integriert. Zusätzlich wurde ein Code of Conduct für unsere Lieferanten entwickelt, der unsere Lieferanten zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechte verpflichtet.

Sofern wir einen begründeten Verdacht von tatsächlichen Anhaltspunkten haben, die eine Pflichtverletzung durch einen mittelbaren Lieferanten möglich erscheinen lassen, werden wir angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen und somit auch unsere mittelbaren Lieferanten bei der Einhaltung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten unterstützen.

2.3.2. SCHULUNGEN UND KOMPETENZAUFBAU

Um unseren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, spielt ein kontinuierlicher und zielgruppenorientierter Kompetenzaufbau bei unseren Mitarbeitern eine wesentliche Rolle. Hierbei erhalten Mitarbeitende der Marbach-Gruppe Schulungen zum Thema „Lieferkettensorgfaltspflichtenengesetz“, um mögliche Risiken besser identifizieren zu können.

2.3.3. DURCHFÜHRUNG RISIKOBASIERTER KONTROLLMASSNAHMEN

Bei einem festgestellten Risiko in der Lieferkette werden wir unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber den Lieferanten verankern und deren Umsetzung risikobasiert kontrollieren. Wir stellen sicher, dass die festgelegten Maßnahmen auch umgesetzt werden. Lieferanten werden entsprechen den Ergebnissen aus der Risikoanalyse überwacht.

2.4. ABHILFEMASSNAHMEN

Sollten wir Kenntnis von möglichen unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des LkSG oder unseres Code of Conducts für Lieferanten erlangen, werden wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen veranlassen, um derartige Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Hierfür stellen wir sicher, dass eingehende oder bekanntwerdende

Hinweise auf mögliche Verstöße von Marbach oder bei Lieferanten des Unternehmens gegen Bestimmungen des LkSG unverzüglich den verantwortlichen Mitarbeitenden weitergeleitet werden.

Im eigenen Geschäftsbereich haben die Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung zu führen. Bei (drohenden) Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten wirken wir darauf hin, dass die zuständigen Einkaufsverantwortlichen unverzüglich zusammen mit den betroffenen Lieferanten einen Korrekturmaßnahmenplan und zugehörige Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung (oder Vermeidung) der Verletzung erstellen und dessen nachhaltige Umsetzung überwachen, sofern die Geschäftsbeziehung fortgesetzt werden soll. Bei mittelbaren Lieferanten erstellen wir im Falle einer substantiierten Kenntnis von einer (drohenden) Verletzung ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen und stellen dessen Umsetzung sicher.

Ausgehend vom Grundsatz „Entwicklung vor Abbruch“ behalten wir uns den Abbruch der Geschäftsbeziehung entsprechen den Vorgaben des LkSG grundsätzlich vor. Zu den Ausnahmefällen gehören:

- » Sehr schwerwiegende Rechtsverletzungen,
- » Keine Abhilfe durch umgesetzte Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit,
- » Keine milderen Mittel erkennbar und Einflussvermögen erscheint nicht aussichtsreich.

2.5. BESCHWERDEVERFAHREN

Marbach bietet allen Mitarbeitenden und allen externen Dritten geschützte Meldewege, um Verstöße gegen externe und interne Regeln zu melden, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entstanden sind.

Das „Hinweisgebersystem“ von Marbach ist ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches Beschwerdeverfahren. Dieses bietet einen gesicherten Meldeweg, über den rund um die Uhr, sieben Tage die Woche weltweit Hinweise auf Verstöße gegeben werden können, online oder telefonisch, auf Wunsch auch anonym. An das „Hinweisgebersystem“ können sich Marbach-Mitarbeitende oder Führungskräfte sowie Kunden, Lieferanten und andere Stakeholder unseres Unternehmens wenden.

Das „Hinweisgebersystem“ ist der Meldeweg von Marbach für Beschwerden im Sinne von §8 LkSG.

Alle eingehenden Hinweise auf mögliche Verstöße gegen den Code of Conduct werden in einem unternehmensweit verbindlichen Verfahren behandelt. Dieses ist unparteiisch und trägt der Unschuldsvermutung zugunsten Beschuldigter ebenso Rechnung wie den Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmervertretungen. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers wird, sofern dieser nicht anonym geblieben ist, gewahrt. Bei nachweisbaren Verstößen werden angemessene disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

Marbach toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer oder Hinweisgeber.

Die „Hinweisgeberverordnung“ von Marbach gemäß LkSG ist auf der Webseite von Marbach veröffentlicht: <https://www.marbach.com/de/daten/hinweisgebersystem>

2.6. BERICHTSPFLICHTEN

Unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz wird von unserem Menschenrechtsbeauftragten überwacht. Dabei werden sowohl Fortschritte als auch Herausforderungen mit den jeweiligen betroffenen Abteilungen diskutiert sowie Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet gemäß §4 Abs. 3 LkSG regelmäßig sowie anlassbezogen den Geschäftsführern zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen sowie sonstigen Pflichten nach dem LkSG.

Die Jahresberichte von Marbach gemäß §10 LkSG werden auf der Webseite von Marbach veröffentlicht. Dort steht der Code of Conduct für den eigenen Geschäftsbereich, für Lieferanten, als auch der Nachhaltigkeitsbericht von Marbach zur Verfügung.

2.7. REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG

Die vorgenannten Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt nach dem LkSG werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und anlassbezogen überprüft. Die Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG beinhaltet zudem eine kontinuierliche Überwachung der Risikoentwicklungen. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden bei der Überprüfung der Verfahren berücksichtigt.

3. RISIKOANALYSE

Angaben zu festgestellten Risiken, deren Priorisierung und festgelegte Präventionsmaßnahmen können bei uns ab dem ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres eingesehen werden.

Hinweise auf Verstöße

Wir bieten unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern Zugang zu einem geschützten Mechanismus, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieser Umweltrichtlinie vertraulich melden zu können. Falls Sie einen Hinweis haben, wenden Sie sich bitte direkt oder anonym an: whistleblower-DE@marbach.com

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage:
www.marbach.com/de/daten/hinweisgebersystem



Marbach-Gruppe

Karl Marbach GmbH & Co. KG

Marbach Werkzeugbau GmbH

Karl-Marbach-Straße 1

74080 Heilbronn

Germany

phone +49 7131 918-0

info@marbach.com

www.marach.com

**PACKAGING.
PERFORMANCE.
YOU.**

2023/03-001 · 25.03.2025